

HANSESTADT
BUXTEHUDE



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

FÖRDERGRUNDSÄTZE

für die Jugendarbeit

der Hansestadt Buxtehude

und

des Landkreises Stade

1. Allgemeine Grundsätze	1
1.1 Antragsberechtigte.....	1
1.2 Grundsatz der Freiwilligkeit.....	1
1.3 Kinderschutz	2
1.4 Ausgebildete Betreuungspersonen	2
1.5 Betreuungsschlüssel	2
1.6 Förderung von teilnehmenden Personen	2
1.7 Altersgemischte Gruppen.....	3
1.8 Nicht förderungswürdige Maßnahmen.....	3
2. Verfahren.....	3
2.1 Förderanträge.....	3
2.2 Meldebogen	3
2.3 Antragstellung	3
2.4 Prüfung und Bescheiderteilung	4
2.5 Abrechnung	4
2.6 Anzahl der geförderten Betreuungspersonen.....	4
2.7 Eigenbeteiligung	5
2.8 Nachweise	5
2.9 Nachrangigkeit.....	5
3. Zuschüsse	5
3.1 Ferien- und Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche.....	6
3.2 Studien- und Informationsfahrten	6
3.3 Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung	6
3.4 Internationale Jugendbegegnungen / Jugendaustausch	7
3.5 Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter*innen	7
3.6 Geschlechtsspezifische Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung	8
3.7 Förderung der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen	8
3.8 Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt	8
3.9 Förderung der Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen	9
3.10 Besondere Förderung unter Beachtung von klimafreundlichen Aspekten.....	9
4. Anschaffungen für die Jugendarbeit	10
5. Besonderheiten Förderung des Landkreises Stade	10
Jugendkonferenzen	10
6. Besonderheiten Förderung Hansestadt Buxtehude.....	11
6.1 Kinderfeste	11
6.2 Jugendarbeit in den Ortschaften.....	11
6.3 Pro-Kopf-Förderung der Vereine in Buxtehude	11
7. Schlussbestimmungen.....	12

1. Allgemeine Grundsätze

Die Hansestadt Buxtehude und der Landkreis Stade fördern die freie und ehrenamtliche Jugendarbeit.

Entsprechend der Bestimmung des § 11 SGB VIII stellen die Hansestadt Buxtehude und der Landkreis Stade Mittel zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit bereit.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der jeweils zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Es können nicht mehr Fördermittel ausgekehrt werden, als im Budget zur Verfügung stehen.

Eine vorläufige Ablehnung eines Antrages aus Haushaltsgründen bedeutet nicht, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Förderung aus nicht abgerufenen Mitteln gewährt werden kann.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen gemäß diesen Fördergrundsätzen besteht nicht.

1.1 Antragsberechtigte

Gemäß den Bestimmungen der §§ 12, 74 und 75 SGB VIII werden Jugendverbände, Jugendgruppen, und sonstige Jugendgemeinschaften mit anerkannt gemeinnütziger Zielsetzung auf deren Antrag gefördert.

In zu begründenden Einzelfällen sind auch freie Zusammenschlüsse von jungen Menschen als antragsberechtigte Jugendgruppe anzuerkennen. Über die Anerkennung freier Gruppen als Antragsberechtigte im Sinne dieser Bestimmung entscheidet die Stadtjugendpflege der Hansestadt Buxtehude und die Kreisjugendpflege des Landkreises Stade im Einzelfall.

Anträge sind sowohl schriftlich als auch per E-Mail zu stellen.

Die Anträge sind an eine der folgenden Anschriften zu richten:

Landkreis Stade
Amt für Jugend und Familie
Kreisjugendpflege
Am Sande 2
21682 Stade

Hansestadt Buxtehude
Fachgruppe Jugend und Familie
Stadtjugendpflege
Bahnhofstr. 7
21614 Buxtehude

jugendpflege@landkreis-stade.de

stadtjugendpflege@stadt.buxtehude.de

Die Anträge werden zwischen den oben genannten Jugendpflegen automatisch weitergeleitet.

1.2 Grundsatz der Freiwilligkeit

Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen, bei denen die Teilnahme auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit beruht. Eine Verpflichtung zur Teilnahme schließt eine Förderung aus.

Maßnahmen in Kooperation mit Schulen können nur gefördert werden, wenn diese in der unterrichtsfreien Zeit und ohne Anwesenheitspflicht durchgeführt werden.

1.3 Kinderschutz

Die Antragsstellenden sind sich ihrer besonderen Verantwortung gegenüber den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen bewusst. Sie stellen sicher, dass die begleitenden Betreuungspersonen über eine in Punkt 1.4 benannte Qualifikation, sowie über die persönliche Eignung und Reife zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen verfügen.

Auf die verpflichtende Geltung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Betreuungspersonen werden von ihren jeweiligen Trägern im Rahmen des eigenen Kinderschutzkonzeptes darüber informiert, dass jede sexuelle oder gewalttätige Handlung gegenüber Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist. Sie erhalten Informationen zum Umgang mit Verdachtsfällen, dabei steht der Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen an erster Stelle. Eine Förderung nach diesen Grundsätzen ist an eine gültige Vereinbarung entsprechend den Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes (§ 8b (2) SGB VIII) zwischen Träger (Antragsteller) und dem jeweiligen Jugendamt gebunden.

1.4 Ausgebildete Betreuungspersonen

Als ausgebildete Betreuungspersonen gelten Personen, die im Besitz einer gültigen Jugendleiter*innen-Card (Juleica) sind oder eine Ausbildung entsprechend den Bestimmungen des § 72 (1) SGB VIII nachweisen können. Ausgebildete Betreuungspersonen können grundsätzlich gleich Teilnehmenden gefördert werden.

1.5 Betreuungsschlüssel

Der Mindestbetreuungsschlüssel beträgt eine ausgebildete Betreuungsperson auf 10 Teilnehmende unter 18 Jahren. Maßnahmen mit Übernachtung müssen von mindestens zwei ausgebildeten Betreuungspersonen betreut werden. Die Gendererfordernisse sind zu berücksichtigen.

1.6 Förderung von teilnehmenden Personen

Gefördert werden teilnehmende Personen ab der Vollendung des 6. Lebensjahres bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sofern sie nachweislich Schüler, Studenten, Auszubildende oder Erwerbslose sind oder einen Freiwilligendienst (z.B. Bufdi, FSJ, FÖJ) ableisten. Wird der Freiwilligendienst bei dem Antragsteller abgeleistet, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Gefördert werden können ausschließlich Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Stade haben. Hiervon ausgenommen sind ausgebildete Betreuungspersonen und Referierende.

Für die Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen ist, abweichend von der obenstehenden allgemeinen Bestimmung, die Förderung von Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, möglich.

Entsprechend der Vereinbarung der Landkreise und kreisfreien Städte im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.08.2002 übernimmt der Landkreis Stade die Bezuschussung einzelner Teilnehmer*innen aus angrenzenden Landkreisen. Je Maßnahme können höchstens fünf Teilnehmer*innen aus angrenzenden Landkreisen gefördert werden. Nehmen an einer Maßnahme fünf oder mehr Teilnehmer*innen aus einem angrenzenden Landkreis teil, so ist von dem Träger der Maßnahme für diese Teilnehmer*innen ein gesonderter Zuschussantrag bei dem entsprechenden Landkreis zu stellen.

1.7 Altersgemischte Gruppen

Altersgemischte Gruppen von Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen können nur gefördert werden, wenn mindestens 75% der teilnehmenden Personen Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 7 SGB VIII sind.

1.8 Nicht förderungswürdige Maßnahmen

Nicht gefördert werden können:

- Maßnahmen, die überwiegend religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen oder berufsbildenden Zwecken dienen,
- Maßnahmen im schulischen Bereich (mit inbegriffen Maßnahmen der Ganztagschulen) oder geschlossenen Schulklassen sowie Hortgruppen,
- Konfirmand*innen-Fahrten,
- regelmäßige Übungs-, Proben- und Trainingstermine,
- Auftritte, Turniere und Wettkämpfe,
- Konferenzen und Tagungen,
- Sitzungen von Vereins- und Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen,
- Bezirks-, Landes- und Bundestreffen, die hauptsächlich dem Verbandszweck und nicht der generellen Begegnung von Kindern und Jugendlichen oder der Jugenderholung dienen.

Angebote kommunaler Jugendpflegen sowie der hauptamtlichen öffentlichen Jugendarbeit können nach diesen Fördergrundsätzen nicht gefördert werden.

2. Verfahren

2.1 Förderanträge

Förderanträge können ab dem 01. Januar für das jeweilige Jahr (Durchführung der Maßnahme) gestellt werden. Maßnahmen, die im Januar oder Februar stattfinden, können bereits ab 01.10. des Vorjahres beantragt werden.

In Zeiträumen außerhalb dieser Fristen eingereichte Anträge können nicht bearbeitet werden und werden dem Antragstellenden zurückgesandt.

Es wird darum gebeten, Förderanträge nur für Maßnahmen zu stellen, deren Durchführung tatsächlich geplant ist.

2.2 Meldebogen

Der Meldebogen ist Grundlage einer Förderung nach diesen Grundsätzen. Die Abgabe des Meldebogens muss einmal im Kalenderjahr erfolgen und spätestens mit der Einreichung des (ersten) Förderantrages vorliegen.

2.3 Antragstellung

Der verbindliche Antrag zur Förderung einer Maßnahme ist bis spätestens 10 Tage vor Maßnahmebeginn einzureichen.

Für den Antrag ist ausschließlich das gemeinsame Formular der Stadtjugendpflege der Hansestadt Buxtehude und der Kreisjugendpflege des Landkreises Stade zu verwenden.

Maßnahmen, die in Kooperation gemeinsam mit anderen Antragstellern oder Trägern durchgeführt werden, müssen als solche gekennzeichnet werden.

Die Anträge müssen durch zeichnungsberechtigte Personen des Antragstellers der Maßnahme gestellt und gezeichnet werden.

2.4 Prüfung und Bescheiderteilung

Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erfolgt die Prüfung des Antrages durch die Stadtjugendpflege der Hansestadt Buxtehude und die Kreisjugendpflege des Landkreises Stade. Der Antragsteller erhält über die Gewährung oder Ablehnung einer Förderung einen Bescheid.

2.5 Abrechnung

Eine Förderung kann nur ausgezahlt werden, wenn nach Beendigung der Maßnahme alle erforderlichen Unterlagen unter Angabe aller erforderlicher Daten, wie sie für die einzelnen Maßnahmen als erforderlich benannt werden, bis spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme eingereicht werden.

Werden innerhalb dieser Frist keine oder nur unvollständige Unterlagen eingereicht, verfällt die Förderung.

Die Unterlagen können postalisch, per Fax oder per E-Mail eingereicht werden.

Die Richtigkeit der Teilnehmenden-Liste muss von allen Teilnehmenden und Betreuungspersonen durch eigenhändige Unterschrift bestätigt werden.

Die Teilnehmenden-Liste ist grundsätzlich von der Unterkunftsverwaltung des Maßnahmenortes schriftlich zu bestätigen oder durch eine Rechnung des Maßnahmenortes nachzuweisen, aus der die Anzahl der Teilnehmenden ersichtlich wird.

Von dieser Regelung kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung ist vor Durchführung der Maßnahme bei der der Stadtjugendpflege der Hansestadt Buxtehude oder der Kreisjugendpflege Landkreis Stade anzufragen und zu genehmigen.

Für alle Betreuungspersonen ist der Nachweis einer gültigen Jugendleiter*innenkarte (Juleica) oder einer Ausbildung entsprechend 1.4. dieser Grundsätze vorzulegen.

Bei der Berechnung der Förderung gelten An- und Abreisetag als jeweils ein Tag.

2.6 Anzahl der geförderten Betreuungspersonen

Für sechs Teilnehmende kann jeweils eine ausgebildete Betreuungsperson entsprechend dieser Grundsätze für Maßnahmen entsprechend 3.1, 3.2 und 3.4 gefördert werden. 1.5 dieser Fördergrundsätze bleibt hiervon unberührt.

Je Maßnahme mit mindestens einer Übernachtung werden grundsätzlich zwei ausgebildete Betreuungspersonen entsprechend 1.4 dieser Grundsätze gefördert. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen entsprechend 3.3 und 3.5 dieser Grundsätze.

2.7 Eigenbeteiligung

Eine gesicherte Gesamtfinanzierung bei angemessener Eigenbeteiligung des Trägers von mindestens 10% der tatsächlichen Kosten ist Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung.

Als Eigenbeteiligung werden anerkannt: Eigenmittel, Teilnahmebeiträge, Zuschüsse des Verbandes, Spenden, Sponsoring.

2.8 Nachweise

Das jeweilige Jugendamt behält sich das Recht vor, Nachweise über verwendete Zuschüsse zu verlangen, z.B. die zur Abrechnung der Maßnahmen dazugehörigen Belege.

Nicht ordnungsgemäß für die Jugendarbeit verwendete Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden.

Wird durch die Förderung nach diesen Grundsätzen eine Überfinanzierung der Maßnahme erreicht, d.h. übersteigen die Fördermittel der Hansestadt Buxtehude und des Landkreises Stade die Ausgaben, führt dies zu einer Reduzierung der Förderung bis hin zum Ausschluss einer Förderung.

2.9 Nachrangigkeit

Auf zusätzliche Förderprogramme des Landes, des Bundes und der Europäischen Union wird hingewiesen.

Zuschüsse aus den o.g. Förderprogrammen sind in Anspruch zu nehmen und anzugeben und werden auf Förderzuschüsse der Hansestadt Buxtehude und des Landkreises Stade angerechnet.

Liegt die Förderung aus den o.g. Förderprogrammen unter der maximalen Förderungshöhe der Hansestadt Buxtehude bzw. des Landkreises Stade, wird die Summe um den Differenzbetrag aufgestockt.

3. Zuschüsse

Begriffserläuterungen

(diese Unterlagen sind jeweils spätestens 8 Wochen nach der Maßnahme einzureichen)

TN = *Teilnehmenden-Liste*

Von den Teilnehmenden und Betreuenden unterschreiben und von der Unterkunftsverwaltung bestätigen / abstempeln lassen, siehe 2.5.

P = *Programm*

Beschreibung der Tagesablaufpläne (z.B. Teamsitzungen, Besichtigungen, Rahmenprogrammpunkte).

MB = *Maßnahmenbericht*

Lief die Maßnahme entsprechend der Planung?, Wurden die Ziele umgesetzt?, Gibt es ein Folgeprojekt?, etc.

DV = *Darstellung der inhaltlichen Vorbereitung*
Wie werden die Teilnehmenden beteiligt?, Was war maßgeblich für die Projektplanung?, Welche Ziele sollen verfolgt werden?, etc.

EAN = *Einnahmen- und Ausgabennachweis*
Aufstellung der Einnahmen (z. B. Beiträge für die Teilnahme, Zuschüsse) und Ausgaben (z.B. Lebensmittel, Honorare, Fahrtkosten, Unterbringung)

3.1 Ferien- und Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche

(TN, P, EAN mit Belegen)

Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sollen Entspannung, körperliche Erholung, soziale Lernfelder, eine Erlebniserweiterung und die Vermittlung von Formen der Freizeitgestaltung ermöglichen. Diese Ziele müssen mindestens 70% des Programms ausmachen.

Minstdauer: 3 Tage in der schulfreien Zeit.

Die dokumentierte und mit Teilnehmenden-Liste geführte Vor- und Nachbereitung werden pauschal mit 10 € pro ausgebildeter, die Maßnahme begleitender Betreuungsperson gefördert.

Der Förderhöchstbetrag liegt bei 3.000,- € pro Jahr und Verein / Verband.

	Pro Tag und Teilnehmenden	Pro Tag und Betreuungsperson
Hansestadt Buxtehude	4,- € (+ 1,- € LK Stade)	6,- € (+ 4,- € LK Stade)
Landkreis Stade	5,- €	10,- €

3.2 Studien- und Informationsfahrten

(TN, P, DV, MB, EAN)

Studien- und Informationsfahrten sollen Kenntnisse und Erfahrungen, Einblicke und Informationen über die geschichtlichen, kulturellen und politischen Hintergründe und die diesbezüglich gegenwärtige Bedeutung einer besuchten Stadt, Region oder Institution vermitteln.

Minstdauer: 3 Tage.

Die dokumentierte und mit Teilnehmenden-Liste geführte Vor- und Nachbereitung werden pauschal mit 10 € pro ausgebildeter, die Maßnahme begleitender Betreuungsperson gefördert.

Der Förderhöchstbetrag liegt bei 1.500,- € pro Jahr und Verein / Verband.

	Pro Tag und Teilnehmenden	Pro Tag und Betreuungsperson
Hansestadt Buxtehude	4,- € (+ 2,- € LK Stade)	6,- € (+ 4,- € LK Stade)
Landkreis Stade	6,- €	10,- €

3.3 Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung

(TN, P, DV, MB, EAN)

Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sollen die allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, natur- und technikkundliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern.

Der Förderhöchstbetrag beträgt 1.300,- € pro Jahr und Verein / Verband.

	Pro Tag und Teilnehmenden	Pro Tag Betreuungsperson
Hansestadt Buxtehude	4,- € (+ 1,- € LK Stade)	Betreuungspersonen werden als TN gefördert
Landkreis Stade	5,- €	Betreuungspersonen werden als TN gefördert

3.4 Internationale Jugendbegegnungen / Jugendaustausch

(TN, P, DV, MB, EAN)

Als Begegnungsformen kommen in Frage: der Besuch einer Gruppe aus dem Landkreis Stade im Ausland zwecks der gemeinsam abgestimmten Begegnung, sowie ein Gegenbesuch einer Gruppe im Landkreis Stade.

Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung sind so vorzubereiten und mit dem/der Partner*in so abzustimmen, dass sie dem Anliegen internationaler und interkultureller Verständigung nachkommen. Erstrebenswert bei einer solchen Begegnungssituation sollte auf jeden Fall der Jugendaustausch sein.

Minstdauer: 5 Tage.

Mindestalter: 12 Jahre.

Die dokumentierte und mit Teilnehmenden-Liste geführte Vor- und Nachbereitung werden pauschal mit 10 € pro ausgebildeter, die Maßnahme begleitender Betreuungsperson gefördert.

Der Förderhöchstbetrag beträgt 2.500,- € pro Jahr und Verein / Verband.

	Eine ausländische Gruppe ist in der Hansestadt Buxtehude oder im Landkreis Stade zu Besuch		Eine Gruppe aus der Hansestadt Buxtehude oder dem Landkreis Stade ist im Ausland zu Besuch	
	Pro Tag und Teilnehmenden im Inland (Gastgruppe und Inlandsgruppe)	Pro Tag und Betreuungsperson	Pro Tag und Teilnehmenden im Ausland (nur für die deutsche Gruppe)	Pro Tag und Betreuungsperson
Hansestadt Buxtehude	5,- € (+1,- € LK Stade)	6,- € (+4,- € LK Stade)	4,- € (+1,-€ LK Stade)	6,- € (+ 4,- € LK Stade)
Landkreis Stade	6,- €	10,- €	5,- €	10,- €

3.5 Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter*innen

(TN, P, DV, EAN)

Der Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern kommt in der außerschulischen Jugendarbeit eine besondere Bedeutung zu, da der Bestand an ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Umsetzung und die Qualität von ehrenamtlicher Jugendarbeit eine unabdingbare Voraussetzung ist und einer Förderung bedarf, die die Bereitschaft und den Mut zum Engagement stärkt und unterstützt.

Jugendleiter*innen-Ausbildungen werden nur gefördert, wenn sie den aktuell gültigen Ausbildungsrichtlinien des Landes Niedersachsen (siehe u.a. RdErl. d. MS v. 5. 3. 2010) entsprechen.

	Pro Tag und Teilnehmenden	Pro Tag und Referierenden / Betreuungsperson
Hansestadt Buxtehude	4,- € (+ 1,- € LK Stade)	Referierende / Betreuungspersonen werden als TN gefördert
Landkreis Stade	5,- €	Referierende / Betreuungspersonen werden als TN gefördert

3.6 Geschlechtsspezifische Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung

(TN, P, DV, MB, EAN)

Veranstaltungen ausschließlich für bzw. von Personen einer bestimmten Geschlechtsidentität werden in den Maßnahmen Punkt 3.1 bis 3.5 dieser Grundsätze zusätzlich bezuschusst, wenn es sich bei der Maßnahme um eine geschlechtsspezifische Maßnahme nach § 9 SGB VIII handelt. Der Zuschuss beträgt zusätzlich 1,50 € pro Tag und Teilnehmenden.

Die gesonderten Förderungen der geschlechtsspezifischen Angebote werden nicht in die jeweiligen Förderhöchstbeträge eingerechnet.

Projekte der geschlechtsspezifischen Jugendarbeit, die durch diese Fördergrundsätze nicht erfasst werden, können im Einzelfall durch einen formlosen Antrag Berücksichtigung finden. Diese müssen ein Kurzkonzept über die Zielsetzung und einen Finanzierungsplan aufweisen. Die Entscheidung über die Förderung nach Einzelfallantrag liegt bei dem zuständigen Jugendamt.

3.7 Förderung der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

(TN, P, EAN)

Ferienfreizeiten und Maßnahmen, an denen auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung teilnehmen, sollen Vorurteile und Stereotypen zwischen Kindern und Jugendlichen abbauen. Im Sozialgesetzbuch wird nach § 54 SGB XII die gesellschaftliche Aufgabe der Integration von Menschen mit Behinderungen beschrieben. Für Kinder und Jugendliche ist eine Beteiligung im Freizeitbereich von großer Bedeutung. Dabei wird die Zusammenführung der Kinder und Jugendlichen als ein Prozess des Entwickelns und Erlebens von Gemeinsamkeiten verstanden.

Zuzüglich zur Förderung der Maßnahmen 3.1 bis 3.5 beträgt der Zuschuss 4,- € pro Tag und Teilnehmenden mit Behinderung. Voraussetzung ist die beigelegte Kopie des Behindertenausweises des Teilnehmenden oder ein ähnliches Dokument. Dieser Zuschuss soll dem erhöhten Betreuungsaufwand und den damit verbundenen Kosten dienen. Auf zusätzliche Fördermöglichkeiten z.B. durch die „Aktion Mensch“ wird an dieser Stelle hingewiesen.

Die zusätzliche Förderung beträgt 4,- € pro Tag und Teilnehmenden mit Behinderung.

Die gesonderten Förderungen der inklusiven Angebote werden nicht in die jeweiligen Förderhöchstbeträge eingerechnet.

3.8 Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt

Die Hansestadt Buxtehude und der Landkreis Stade fördern Jugendgruppen und Jugendinitiativen, die sich für mehr (Völker-) Verständigung und Toleranz gegenüber Menschen unterschiedlicher Herkunft und Identität einsetzen und sich für gewaltfreies Handeln und die Bekämpfung von extremistischen Tendenzen oder Bestrebungen engagieren.

Maßnahmen zur Integration von Kindern und Jugendlichen aus anderen Kulturen können ebenfalls gefördert werden.

Bei Anträgen auf zusätzliche Förderung als Projekt zur Förderung von Vielfalt und Toleranz muss vor Maßnahmebeginn ein Kurzkonzept über die Zielsetzung und ein Finanzierungsplan vorgelegt werden.

Die Anträge werden in den Maßnahmen Punkt 3.1 bis 3.5 dieser Grundsätze zusätzlich mit 1,50 € pro Tag und Teilnehmenden bezuschusst.

Die gesonderten Förderungen der Angebote zur Förderung von Vielfalt und Toleranz werden nicht in die jeweiligen Förderhöchstbeträge eingerechnet.

Projekte im Sinne dieses Punktes, die durch diese Fördergrundsätze nicht erfasst werden, können im Einzelfall durch einen formlosen Antrag Berücksichtigung finden. Diese müssen ein Kurzkonzept über die Zielsetzung und einen Finanzierungsplan aufweisen. Die Entscheidung über die Förderung nach Einzelfallantrag liegt bei dem jeweils zuständigen Jugendamt.

3.9 Förderung der Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen

Der Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen kommt für die Entwicklung von Gemeinsinn und Selbstbestimmung, gemeinhin dem Erfahren und Erlernen von Demokratie eine hohe Bedeutung zu.

Maßnahmen, die die Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen im besonderen Maße fördern, werden in den Maßnahmen Punkt 3.1 bis 3.5 dieser Grundsätze zusätzlich mit 1,50 € pro Tag und Teilnehmenden bezuschusst.

Die gesonderten Förderungen der Angebote zur Förderung von Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen werden nicht in die jeweiligen Förderhöchstbeträge eingerechnet.

Projekte im Sinne dieses Punktes, die durch diese Fördergrundsätze nicht erfasst werden, können im Einzelfall durch einen formlosen Antrag Berücksichtigung finden. Diese müssen ein Kurzkonzept über die Zielsetzung und einen Finanzierungsplan aufweisen. Die Entscheidung über die Förderung nach Einzelfallantrag liegt bei dem jeweils zuständigen Jugendamt.

3.10 Besondere Förderung unter Beachtung von klimafreundlichen Aspekten

Veranstaltungen und Aktivitäten,

- die zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit der Bahn durchgeführt werden,
- bei denen die Verpflegung (mindestens 50%) aus regionaler und/oder biologischer Herstellung kommt,
- die mit einer ressourcenorientierten und nachhaltigen Materialnutzung durchgeführt werden.

Maßnahmen, die unter Beachtung von klimafreundlichen Aspekten durchgeführt werden, werden in den Maßnahmen Punkt 3.1 bis 3.5 dieser Grundsätze zusätzlich mit 1,50 € pro Tag und Teilnehmenden und geförderter Betreuungsperson bezuschusst.

Die gesonderten Förderungen der klimafreundlichen Angebote werden nicht in die jeweiligen Förderhöchstbeträge eingerechnet.

Projekte im Sinne dieses Punktes, die durch diese Fördergrundsätze nicht erfasst werden, können im Einzelfall durch einen formlosen Antrag Berücksichtigung finden. Diese müssen ein Kurzkonzept über die Zielsetzung und einen Finanzierungsplan aufweisen. Die Entscheidung über die Förderung nach Einzelfallantrag liegt bei dem jeweils zuständigen Jugendamt.

4. Anschaffungen für die Jugendarbeit

Förderungswürdig sind Geräte für die Jugendarbeit, Fahrten und Lagermaterial (ohne Versand- und Speditionskosten). Nicht gefördert werden Sportgeräte, Verbrauchsmaterial und Gegenstände des persönlichen Bedarfs. Ebenso werden Reparaturen von defekten Geräten grundsätzlich nicht bezuschusst.

Über Ausnahmen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Geräte für die Jugendarbeit werden nur gefördert, wenn deren Verwendung überwiegend für die Kinder- und Jugendarbeit durch den Träger auf 5 Jahre sichergestellt ist. Ersatzbeschaffungen werden grundsätzlich erst nach Ablauf von 5 Jahren gefördert. Der Zuschuss kann bis zu 1/3 der nachgewiesenen Anschaffungskosten, maximal jährlich 1.000,- € betragen.

Anschaffungen für die Jugendarbeit, die von der Hansestadt Buxtehude und vom Landkreis Stade gefördert werden, sind nach Möglichkeit und auf Anfrage anderen Jugendgruppen im Sinne dieser Fördergrundsätze zur Verfügung zu stellen und es erfolgt ein Hinweis auf die Anschaffung auf der Gelben Broschüre, der Onlineplattform der Jugendarbeit im Landkreis Stade (www.gelbe-broschuere.de).

Die Beantragung erfolgt formlos schriftlich bei der Hansestadt Buxtehude oder dem Landkreis Stade. Der Antrag ist zu begründen, ein Finanzierungsplan, zwei unabhängige Kostenvoranschläge, sowie ein für die Jugendarbeit relevantes Nutzungskonzept beizufügen. Die Anschaffung kann erst nach Bewilligung erfolgen. Ansonsten ist die Zustimmung zur vorzeitigen Anschaffung zu beantragen. Eine Verpflichtung zur Bewilligung der beantragten Zuschüsse ist damit nicht gegeben.

Grundsatz der Bewilligung:

- 1/3 durch Eigenmittel des Antragstellers
- 1/3 aus Mitteln des Landkreises Stade
- 1/3 aus Mitteln der Hansestadt Buxtehude, der Hansestadt Stade oder der jeweiligen Samtgemeinde/Gemeinde

Sollte ein Zuschuss von dritter Seite nicht gegeben werden, so muss zur Sicherstellung der Finanzierung dieser Anteil vom Antragsteller übernommen werden.

5. Besonderheiten Förderung des Landkreises Stade

Jugendkonferenzen

Jugendkonferenzen sollen im Sinne des Konzeptes zur Aktivierung und Förderung von Jugendarbeit im Landkreis Stade, über eigene Veranstaltungen und über Kooperationsveranstaltungen mehrerer Träger der Jugendarbeit, örtliche Jugendarbeit fördern und zur Verbesserung der Lebens- und Freizeitsituation von Kindern und Jugendlichen beitragen.

Die Beantragung der Förderung erfolgt abweichend zu dem unter 2.3 angeführten Verfahren formlos, schriftlich durch die Jugendkonferenz.

Der Förderhöchstbetrag beträgt 1.000,- € pro Jahr/pro Gemeindejugendkonferenz und 2.500,- € pro Einheits- bzw. Samtgemeindejugendkonferenz (bei der Einrichtung einer Samtgemeindekonferenz werden Gemeindekonferenzen innerhalb der entsprechenden Samtgemeinde nicht mehr gefördert).

Fördervoraussetzung ist eine entsprechende Förderung durch die zuständige Gemeinde / Einheitsgemeinde / Samtgemeinde.

Die Jugendkonferenz ist verpflichtet, jährlich die Kasse durch die Kreisjugendpflege Stade oder den Kreisjugendring Stade e. V., sowie zusätzlich durch mindestens einen/eine von der Jugendkonferenz zu wählende Kassenprüfende/n, prüfen zu lassen. Die Vorlage des Kassenprüfberichtes ist Bedingung für die Gewährung der Förderung.

Sollte eine Gemeindejugendkonferenz zum 31.12. des vorangegangenen Jahres, Rücklagen von mehr als 2.000,- € oder eine Einheits- bzw. Samtgemeindejugendkonferenz an Rücklagen von mehr als 5.000,- € verfügen, reduziert der Landkreis Stade die Bezuschussung der Jugendkonferenz für das jeweilige Jahr bis zur hier benannten Förderhöchstgrenze.

Einnahmen aus dem Verleih, aus eigenen Veranstaltungen oder aus zweckgebundenen Spenden fließen nicht in die Berechnung der Rücklagen ein. Zur Nichtanrechnung dieser Einnahmen ist ein Nachweis erforderlich.

Wenn eine Jugendkonferenz als eigenständige Veranstalterin auftritt, gelten die Grundsätze dieser Förderrichtlinie analog.

6. Besonderheiten Förderung Hansestadt Buxtehude

6.1 Kinderfeste

Kinderfeste, die von Vereinen und Verbänden und anderen förderungswürdigen Organisationsformen nach § 11 Abs. 1 und 3 (SGB VIII) ausgerichtet werden und auch für nicht Vereinsmitglieder zugänglich sind, erhalten eine maximale Förderung von 150 €. Kindern und Jugendlichen soll somit die kostengünstige Teilnahme ermöglicht werden. Ein formloser Antrag ist bis zu einem Wochentag vor der Veranstaltung einzureichen. Inhalt des Antrags ist ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein kurzer Bericht über die geplante Veranstaltung.

6.2 Jugendarbeit in den Ortschaften

Um Angebote der Jugendarbeit nach §11 Abs. 1 und 3 SGB VIII zu unterstützen, stellt die Hansestadt Buxtehude Gelder zur Verfügung, die je nach Einwohnerzahl vergeben werden. Ein Antrag ist nicht nötig. Innerhalb von 8 Wochen nach Ende der Maßnahme ist eine Abrechnung der Fördersumme, sowie eine Aufstellung und ein Bericht der geförderten Maßnahmen einzureichen. Die Fördergelder werden den Ortsvorstehern übermittelt.

6.3 Pro-Kopf-Förderung der Vereine in Buxtehude

Die Pro-Kopf Förderung der Vereine und Verbände, die nach § 12 Abs. 1 und 2 SGB VIII als förderungswürdige Jugendgemeinschaft anerkannt sind, ist ausschließlich für die Jugendarbeit in den Vereinen nach § 11 Abs. 1 und 3 SGB VIII bestimmt.

Gefördert werden alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die ihren ständigen Wohnsitz in der Hansestadt Buxtehude haben und Mitglied in dem jeweiligen Verein sind.

Die Hansestadt Buxtehude zahlt an die Vereine für die Förderung ihres Jugendbereiches einen jährlichen Festbetrag bzw. Pro-Kopf-Betrag, abhängig von der Anzahl der jugendlichen Mitglieder. Berücksichtigt werden Vereine mit Jugendabteilungen ab 10 Mitgliedern:

bis 100 jugendliche Mitglieder = 250,00 €

bis 200 jugendliche Mitglieder = 500,00 €

Für Vereine mit mehr als 200 Jugendlichen gewährt die Hansestadt Buxtehude für jedes jugendliche Mitglied einen Zuschuss in Höhe von 2,50 € pro Jahr.

Voraussetzung für die Pro-Kopf-Förderung ist der fristgerechte Eingang (eine Mitteilung der Frist erfolgt in dem jährlichen Anschreiben an die Vereine) des Jahresmeldebogens. Meldebögen, die nach der gesetzten Frist eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

Der Förderbetrag der Pro-Kopf Förderung errechnet sich nach der Gesamtanzahl aller im Jahresmeldebogen gemeldeten Kinder und Jugendlichen und den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln.

Vereine, die über keine ausgebildeten Jugendleiter*innen mit gültiger Juleica verfügen, können diese Förderung nicht in Anspruch nehmen. Entsprechende Angaben sind auf dem Jahresmeldebogen zu machen.

7. Schlussbestimmungen

Diese Fördergrundsätze treten am **01.01.2021** in Kraft. Gleichzeitig treten die seit dem **01.01.2009** geltenden Fördergrundsätze für die Jugendarbeit in den Städten Buxtehude und Stade sowie im Landkreis Stade und die seit dem **01.01.2013** geltenden Fördergrundsätze für die Jugendarbeit im Landkreis Stade außer Kraft.